

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Baabe

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Baabe vom 11.12.2025 Beschluss Nr. 097-11/25 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1) im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.667.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.991.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-324.500 EUR

2) im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.519.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.716.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen von	-196.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	701.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.937.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.236.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 686.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 251.900 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 20 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 230 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	390 v.H.
----------------------	----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,18 Vollzeitäquivalente.

¹einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	11.862.205 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	11.421.805 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	11.097.305 EUR.

§ 9 Weitere Vorschriften

9.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

9.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Aufwendungen

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

9.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

9.3.1. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

9.3.2. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

9.4. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

9.4.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Haushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

9.5. Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit

9.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Aufwendungen und für laufenden Auszahlungen eines Teilhaushalts bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

9.5.2. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragbar sind, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

9.6. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

9.6.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07. Mai 2026 erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.026.518 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 80.794 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 11.097.305 EUR

Ostseebad Baabe, den 11.05.2026

Ort, Datum





Diwisch
Bürgermeister